

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zur
56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen**

Stand: 13.11.2023

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	19.01.2023		
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	12.12.2022		
3	Niedersächsische Landesforsten	20.01.2023		
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	16.01.2023		
5	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	14.12.2022		
6			EWE NETZ GmbH	08.12.2022
7			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	13.12.2022
8			Avacon GmbH	07.12.2022
9			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	07.12.2022
10			Deutsche Telekom Technik GmbH	12.12.2022
11			Die Autobahn GmbH	27.12.2022
12			NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven	11.12.2022
13			TenneT TSO GmbH	20.12.2022
14			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	18.01.2023
15			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	04.01.2023
16			Industrie- und Handelskammer Stade	17.01.2023
17			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	04.01.2023

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Windparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Ein Anschluss an die Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.
Kenntnisnahme.

4. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

5. Naturschutzfachliche Stellungnahmen:

Gegen die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes (nachrichtliche Übernahme aus dem RRÖP) bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung weise ich auf den Windenergieerlass des Landes (2021) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden hin, der auch Hinweise zur Flächennutzungsplanung gibt.

Auf die Neuerungen im Artenschutzrecht des § 45 b des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der dazugehörigen Anlagen 1 und 2 weise ich ebenfalls hin.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Hier sind Lärm- und Schattenwurfgutachten vorzulegen.

8. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen.

Die Anregung betrifft im Wesentlichen die konkrete Standortplanung, aus der die Emissionen gutachterlich bewertet werden können. Im Flächennutzungsplan sind in Betracht der Übernahme der gewählten Abstände zu nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen aus dem RROP keine detaillierten Ausführungen erforderlich, da von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich auszugehen ist. Der Nachweis von Lärm- und Schattenwurfgutachten erfolgt auf nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren.

Kenntnisnahme

*Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (12.12.2022)

nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein rd. 61 ha großes Gebiet in der Gemeinde Klein Meckelsen für Windenergie. Der Geltungsbereich liegt zwischen den Ortschaften Langenfelde/Marschhorst und Osterheeslingen/Boitzen. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind unbebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnhäuser liegen in Marschhorst in einer Entfernung von ca. 930 m zum Vorranggebiet. Die weiteren Ortschaften haben eine Entfernung von über 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Agrarstrukturelle Belange sind immer dann berührt, wenn der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden bzw. sich Auswirkungen auf die Betriebsstandorte, die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe, die Produktivität bzw. Produktionskapazität oder landwirtschaftlich notwendige Infrastruktureinrichtungen einschließlich des vor- und nachgelagerten Bereiches ergeben können, die insgesamt in Gegenwart oder Zukunft landwirtschaftliches Handeln beeinflussen. Grundsätzlich geht durch den Neubau/Repowering von Windkraftanlagen und ihrer Nebeneinrichtungen sowie der Erschließung landwirtschaftliche Fläche verloren. Die Umsetzung der dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung erfolgt ebenso auf landwirtschaftlichen Flächen.

Stellungnahme zu Nr. 2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine besonderen Anforderungen bestehen.

Die Hinweise zu den Kompensationsflächen sowie Hinweise zur Bauphase sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

***Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Dementsprechend geben wir zur vorliegenden Planung folgende Hinweise: In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen, Nebeneinrichtungen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen regen wir an - soweit auf Ebene der Raumordnung möglich - darauf hinzuwirken, dass: bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird, durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden und die notwendigen Lager- und Stellflächen so gering wie möglich gehalten werden, die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin

***Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.

Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben, im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf 5 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des 5 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landesforsten Niedersachsen (20.01.2023)

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich laut Beschreibung vier Waldflächen (S. 10). Anhand der Karte können jedoch nur zwei Waldflächen (rot markiert) als solche identifiziert werden. Die blau markierte Fläche ist dagegen aufgrund ihrer geringen Größe (ca. 500m²) nicht als Wald im Sinne des NWaldLG, sondern als Feldgehölz einzustufen. Insofern bitte ich um Präzisierung, welche vier Waldflächen gemeint sind.

Grundsätzlich ist Wald und insbesondere der als besonders schützenswert einzustufende Waldrand von negativen Beeinträchtigungen freizuhalten und laut RROP des Landkreises Rotenburg wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für das LROP 2017, auf das sich in den Unterlagen bezogen wird.

Seit 2022 besteht jedoch ein neues LROP, auf welches ich hier ausdrücklich verweise. Dieses beinhaltet insbesondere umfassende Änderungen zum Thema Windenergie. Insofern bitte ich die Waldbelange vor dem Hintergrund dieser Änderungen sowie des neuen Windenergie an Land Gesetzes neu abzuarbeiten. Ergänzend zu dieser Stellungnahme füge ich als Anlage die Begründung zum LROP 2022 D:\5 - TÖB Waldbrand\Gesetze, VO, NLF interne Vorgaben etc\ LROP 2022_Begründung _A_bis_K mit Erläuterungskarten_Verkuendigungsdatum (1).pdf bei.

Stellungnahme zu Nr. 3

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich drei Waldflächen. Zwei Waldflächen befinden sich vollständig im Planänderungsgebiet. Dabei handelt es sich um Teilbereiche der Flurstücke 3/7 und 3/18 der Flur 6 in der Gemarkung Klein Meckelsen. Die dritte Waldfläche ragt nur geringfügig in den Geltungsbereich hinein. Dabei handelt es sich um das Flurstück 3/17 der Flur 6 in der Gemarkung Klein Meckelsen. Der Wesentliche Teilbereich dieses Waldstückes liegt außerhalb des Planänderungsgebietes. Lediglich der Waldrandbereich ragt ins Änderungsgebiet hinein. Weitere Waldflächen befinden sich um Umfeld der Planung, jedoch werden diese nicht durch den Änderungsbereich berührt. Die Begründung wird entsprechend geändert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und fließen in die weitere Ausarbeitung der Begründung ein.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landesforsten sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

***Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Auch wenn mit diesen politischen Änderungen eindeutig der Fokus auf die Windenergie gelegt wird, muss eine Abwägung mit den Waldbelangen erfolgen. Ich bitte die Bauleitplanung also insbesondere vor dem Hintergrund der besonders schützenswerten Wald-ränder dahingehend vorzunehmen, dass Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden und zu diesen ein ausreichender Abstand von 100m eingehalten wird. Gleiches gilt für den Abstand zu den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen (grün).

Karte anliegend:

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (16.01.2023)

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens betreffen die nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise zu den Baugrundverhältnissen über den NIBIS-Kartenserver bezogen werden können, diese aber keine gutachterliche Baugrunduntersuchung ersetzen können.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Eine Inanspruchnahme dieser Böden sollte also vermieden werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

***Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)***

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/ Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst (14.12.2022)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Stellungnahme zu Nr. 5

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Eine Luftbildauswertung wird in den nachfolgenden Planverfahren beantragt. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigung sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Sittensen, 56. Änd. FNP Windkraft Klein Meckelsen

Antragsteller: PGN Architekten Stadtplaner Ing

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Fläche A

Luftbilder:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung:

Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

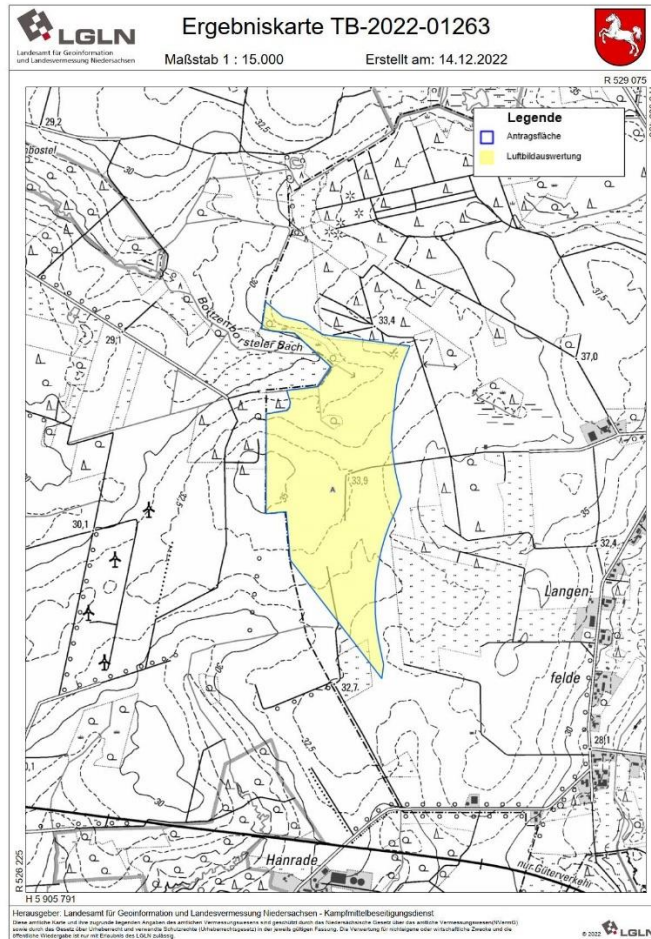
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



*Behandlung von Anregungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes "Klein Meckelsen Windkraft" der Samtgemeinde Sittensen
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

-
17

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 bis Nr. 17

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.